

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 546. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses für ärztliche Leistungen nach § 87 Abs. 3e Nr. 2 SGB V

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Abs. 3e SGB V beschließt der Bewertungsausschuss eine Geschäftsordnung, in der er Regelungen zur Arbeitsweise des Bewertungsausschusses und des Instituts des Bewertungsausschusses, insbesondere zur Geschäftsführung und zur Art und Weise der Vorbereitung seiner Beschlüsse, Analysen und Berichte trifft.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 546. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Anpassungen seiner Geschäftsordnung vorgenommen. Die Änderungen sollen den Trägerorganisationen in Ausnahmefällen die Möglichkeit geben, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) Sitzungen des Bewertungsausschusses als Videokonferenz durchführen zu können.

3. Inkrafttreten

Nach § 87 Abs. 3e Satz 2 SGB V bedarf die Geschäftsordnung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Insofern regelt B) des Beschlusses, dass die Änderungen in der Geschäftsordnung erst nach dem Vorliegen der Genehmigung in Kraft treten.